

InnoVadis Materialien

Firmengründung in England Die Private Limited Company

Britische Limited

von Rechtsanwalt Arthur Kiederle, Fachanwalt für Steuerrecht und Arbeitsrecht

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1. Eingangsfragen	3
1.2. Was wir anders machen	3
1.3. Unser Leistungsumfang	5
2. 2. LEGITIMATION DER LIMITED IN DEUTSCHLAND	6
2.1. Die wesentlichen Vorteile der Limited	6
2.2. Entwicklung der Britischen Limited	6
2.3. Heutiger Status	7
3. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT - RECHTSBERATUNG	8
3.1. Gesellschafts-Innenverhältnis	8
3.2. Rechts- und Geschäftsbeziehung zu Dritten	8
3.3. Rechtsberatung	8
4. DAS RECHT DER LIMITED	9
4.1. Gesellschaftssatzung	9
4.2. Name der Limited	9
4.3. Gesellschaftssitz – Registered Office	9
4.4. Gesellschaftspapiere	9
4.5. Organe der Limited	9
4.6. Gründung der Limited	10
4.7. Die Nominee-Gründung (sog. anonyme Limited)	10
4.8. Kapitalstruktur	11
4.9. Durchgriffshaftung	11
5. DIE LIMITED IN DEUTSCHLAND	12
5.1. Akzeptanz und Kreditwürdigkeit	12
5.2. Folgekosten	12
5.3. Meisterzwang	12
5.4. IHK – Mitgliedschaft	12
5.5. Zweigniederlassung – Deutsches Handelsregister - Gewerbeanmeldung	12
5.6. Steuerliche Behandlung der Limited	13
5.7. Liquidation und Insolvenz	13
6. AUSBLICK	14
7. GEGENÜBERSTELLUNG LIMITED – GMBH	15

Kontakt:

Kanzlei Kiederle, Dr. Schulz @ Kollegen
RA Arthur Kiederle
Maximilianstraße 41, D-86150 Augsburg

Fon: +49 (0) 821 / 4 550 56 – 11
Fax: +49 (0) 821 / 4 550 56 – 20

kiederle@internetkanzlei.de
www.internetkanzlei.de

Innovadis Limited
Dipl. Kfm. Thomas Häußler
Blattenweg 12, D-86316 Friedberg

Fon: +49 (0) 821 / 2 67 283
Fax: +49 (0) 821 / 2 67 28 – 44

haeussler@innovadis.de
www.innovadis-group.de

Firmengründung in England/Wales – die Private Limited Company

1. Einleitung

1.1. Eingangsfragen

Die Britische Limited steht für **einfache Gründung, unbürokratische Verwaltung und Haftungsbeschränkung ohne Mindestkapital**. Sie ist daher nach voller Anerkennung durch den Europäischen Gerichtshof in den Mittelpunkt des Interesses gerückt und hat sich auch aus deutscher Sicht von der Grauzonengesellschaft zur ernsthaften Gestaltungsalternative entwickelt. Mit der Limited wird die Unternehmens- und Steuergestaltung auch für Existenzgründer, Einzelfirmen und kleinere Betriebe bezahlbar.

Haftungsbeschränkung ohne hohes Gründungskapital, einfache und schnelle Gründung und eine bürokratiefreie Verwaltung sind mit der Britischen Limited schon heute möglich.

Aber gleich ob GmbH oder Limited, es ist immer eine ernste Lebenssituation, die den Unternehmer zur Beschäftigung mit einer Rechtsform führt. Gleich, ob die Limited zur Umsetzung einer unternehmerischen Idee, zur Neugestaltung eines Unternehmens oder zur Optimierung von Steuerlasten verwendet wird, sie muss genauso zuverlässig und beherrschbar sein, wie die „alte“ GmbH. Wichtig ist: **die Limited muss funktionieren!**

Wie bei jeder Firmengründung steht der **Unternehmer vor vielen Fragen** und Entscheidungen, für die er **kompetente Antworten und verlässliche Unterstützung** braucht.

- ⇒ **Welche Rechtsform soll ich wählen?**
- ⇒ **Welche Formalitäten habe ich zu beachten?**
- ⇒ **Welche Risiken gehe ich ein?**
- ⇒ **Welche steuerlichen Verpflichtungen habe ich?**
- ⇒ **Wie sichere ich mein Privatvermögen und meine Familie ab?**
- ⇒ **Wo bekomme ich Unterstützung und Rat?**

In der Regel wenden Sie sich an Ihren **Steuerberater oder Anwalt**, die örtliche IHK oder Gründungsberatungszentren. Wenn es aber um die **Britische Limited** geht, werden Sie **in Deutschland nicht viele seriöse Berater** finden, die mit der **Materie wirklich vertraut** sind und Ihnen gleichzeitig **auch eine saubere Abwicklung** garantieren.

1.2. Was wir anders machen

Bei der Gründung und Führung einer Limited ist **Umsicht geboten**. Damit der Unternehmer mit der Limited in Deutschland zuverlässig arbeiten kann, muss sie nicht nur richtig im Companies House registriert, sondern auch nach den englischen Vorschriften verwaltet werden. Bei der Gründung ist darauf Wert zu legen, dass die **Gesellschaft originär für den Unternehmer registriert** wird. Er allein sollte im englischen Register geführt werden. Die so genannten Billiganbieter hingegen registrieren sich meist selbst und geben dann eine im Rechtssinne „gebrauchte“ Gesellschaft an den Kunden weiter. Zu achten ist auch auf versteckte Kosten. Gerade im Internet finden sich **Lockvogelangebote**, die hohe Folgekosten verschweigen. Die Registrierungsgebühr selbst beträgt nur 20 Pfund – wer mehr bezahlt, muss sichergehen, dass die Leistung stimmt. Die Handhabung der Limited in Deutschland erfordert Fachkenntnis und Seriosität.

Leistungsdefizite sog. Billiganbietern

	BILLIGANBIETER	RECHTSANWALTS-LIMITED
BERATUNG	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Kein persönlich bekannter Ansprechpartner ⇒ keine Beratung auch über Alternativen ⇒ keine verbindlichen Aussagen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Persönliche Beratung durch deutschen Rechtsanwalt ⇒ Aufklärung über Alternativen zur Limited ⇒ Verbindliche Auskünfte mit voller Beraterhaftung
GRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verwendung von gebrauchten Gesellschaften ⇒ keine Transparenz der Leistung ⇒ Anbieter meist nur Zwischenhändler 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Echte Neugründung mit originärer Registrierung ⇒ Offenlegung des Gründungsvorgangs ⇒ Anwalt hat eigene Gründungskompetenz
ZULASSUNG	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bloße Registrierung in England ⇒ Keine transparente Veraltung ⇒ Falsche Angaben, fehlende Kenntnisse über Pflichten in England ⇒ Keine Unterstützung bei der Führung in Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Implementierungsservice in England und Deutschland ⇒ Aufklärung über Pflichten in England ⇒ Gründung der Limited so, dass sie gerade in Deutschland funktioniert
SECRETARY	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Unbekannte oder unqualifizierte Person ⇒ Kein definierter Leistungsumfang ⇒ Im Zweifel keine Kenntnis über die Pflichten in England 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Zentrale Position der Limited-Verwaltung wird von deutschem Rechtsanwalt übernommen ⇒ Erfüllung der englischen Publizitätspflichten und Formalitäten
SPRACHE	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Keine eigene Sprachkompetenz ⇒ Bloßer Rückgriff auf Übersetzungsdienste ⇒ Keine Erfahrung mit englischen Rechtsdokumenten 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Eigene Sprachkompetenz ⇒ Fundierte Erfahrung mit Rechtsenglisch, englischer Vertragsgestaltung und englischen Formularen
RECHTSBERATUNG	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fehlende Qualifikation im deutschen und englischem Recht ist Billiganbietern mit gutem Grund verboten ⇒ Keinerlei Unterstützung bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Zugelassener Anwalt als Berater ⇒ Als Organ der Rechtspflege zur Beratung berufen ⇒ Hilfe bei möglichen Problemen durch Betroffenheit zweier Systeme nach gewohntem deutschen Qualitätsstandard
STEUER-	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Keine Kompetenz im Steuerrecht v.a. bei internationalen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fachanwalt für Steuerrecht mit

GESTALTUNG	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bezügen ⇒ Falsche Beratung birgt hohes Risiko (Steuerhinterziehung) ⇒ ist Billiganbietern mit gutem Grund verboten 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Schwerpunkt Steuerplanung ⇒ Genaue Kenntnis der Risiken bei internationalen Bezügen ⇒ Als Organ der Rechtspflege zur Beratung berufen.
NOMINEE-GRÜNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fehlende Vertrauensstellung ⇒ Keine Garantie vor Vermögenszugriff ⇒ Kein Schweigerecht 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Als Berufsträger Garant für ordnungsgemäße Handhabung ⇒ gesetzliche Schweigepflicht
HAFTUNG	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ausschluss der Haftung für eigene Aussagen und Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ volle Haftung als Berufsträger ⇒ Verlust der anwaltschaftlichen Reputation ⇒ Gesetzliche Pflichtversicherung ⇒ Haftungssumme 1 Mio. €

Probleme mit der Akzeptanz der Limited, der Kontoeröffnung oder Finanzierung sind kein Makel der Limited an sich, sondern Indiz für die dilettantische oder unseriöse Arbeitsweise des Registrators. Wenn Sie die **vermeintlich preisgünstigen Limited Angebote im Internet** sehen, so **fragen Sie auch nach dem Haken!** Das **Risiko des Scheiterns ist groß**, wenn man diese wichtigen Angelegenheiten **Leuten anvertraut, die noch nicht einmal die Haftung und Verantwortung für ihre Leistungen übernehmen** wollen.

Wer eine Limited für ernsthafte und nachhaltige Geschäfte einsetzen möchte, muss sich einen seriösen Partner suchen. Nachfolgend haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen zur Limited zusammengestellt. Bei weiteren fragen rufen Sie uns einfach an.

1.3. Unser Leistungsumfang

Wir gründen für Sie eine **neue Limited**, in der ausschließlich Sie oder der von Ihnen benannte Shareholder registriert werden (**keine Mantelverwendung**).

Wir **verwalten** die Limited für Sie **dauerhaft nach den englischen Rechtsregeln** und **erfüllen** für Sie die **englischen Publizitätspflichten**.

Der Companies Secretary wird oft als „Notar der Gesellschaft“ bezeichnet. Er ist für die Führung der Gesellschaftsregister und die Überwachung der Formalitäten zuständig. **Erfüllt der Secretary seine Pflichten nicht, wird die Gesellschaft vom Companies House gelöscht.** Es ist also besonders wichtig, dass Ihr Secretary eine vertrauenswürdige und qualifizierte Person ist, da eben kein Notar zur Gründung erforderlich ist und daher auch nicht zwingend ein Fachmann über die einzuhaltenden Formalien wacht.

Wir stellen daher auf Wunsch mit einer ausschließlich hierfür eingesetzten Limited, deren Director Rechtsanwalt Arthur Kiederle selbst ist, den **zwingend erforderlichen Companies**

Secretary. Wir garantieren Ihnen somit, dass die Aufgaben des Secretary stets von einer speziell hierfür qualifizierten Person ausgeführt werden.

Wir bieten Ihnen also alle zur **Gründung und Administration** einer Britischen Limited erforderlichen Services an, **mit anwaltlichem Qualitätsstandard** nach deutschem Maßstab, insbesondere

- ⇒ Gründung und Gründungsberatung
- ⇒ Company Secretary & Registered Office
- ⇒ Nominee - Service
- ⇒ Registrierung der Limited bei den deutschen Behörden
- ⇒ Unterstützung bei der Handhabung der Limited in Deutschland
- ⇒ Common Law konforme Vertragsgestaltung
- ⇒ Einbettung in das deutsche Gesellschaftsrechtssystem, insb. Limited & Co. KG
- ⇒ Steuerplanung und –gestaltung

2. 2. Legitimation der Limited in Deutschland

2.1. Die wesentlichen Vorteile der Limited

- ⇒ Kostengünstige Gründung
- ⇒ Schnelle Gründung
- ⇒ Einfache unbürokratische Verwaltung
- ⇒ Kein Mindestkapital erforderlich (zum Vergleich: GmbH 25.000 €, AG 50.000 €)
- ⇒ Rechts- und Handlungsfähigkeit sofort mit Registrierung in England
- ⇒ Volle Haftungsbegrenzung, keine Aufweichung wie im deutschen GmbH-Recht
- ⇒ Echter Schutz vor Durchgriffshaftung der Gesellschafter
- ⇒ Geschäftsführerhaftung praktisch nur bei betrügerischem Handeln
- ⇒ Keine Unterkapitalisierungsprobleme
- ⇒ Keine Sachgründungsprobleme
- ⇒ Freie Wählbarkeit des Firmennamens
- ⇒ Keine Beschränkungen hinsichtlich der Nationalität von Eigentümern oder Direktoren, britische Staatsbürgerschaft nicht erforderlich
- ⇒ Durch die EuGH-Rechtsprechung ist die Britische Limited in Deutschland genauso einsetzbar wie eine deutsche GmbH

2.2. Entwicklung der Britischen Limited

In Deutschland ging man davon aus, dass eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates zu behandeln ist, in dem sie ihren Sitz hat. Danach war eine Britische Limited ohne Geschäfts-sitz in England weder rechts- noch parteifähig. Der europäische Gerichtshof hat hier in einer Entscheidungsserie richtig gestellt, dass diese Handhabung ungerechtfertigt und diskriminierend ist (Entscheidungen: „Daily Mail“, „Centros“, „Überseering“, „Inspire Art“). Grundsätzlich sind also **europäische Gesellschaften** nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sie gegründet wurden.

2.3. Heutiger Status

Dies bedeutet im Einzelnen eine weitestgehende **Gleichstellung der Britischen Limited mit der Deutschen GmbH** was ihre Rechte angeht, **jedoch** eine Beurteilung nach dem **wesentlich liberaleren englischen Gesellschaftsrecht** auf der Pflichtenseite.

→ **Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit:**

Die Britische Limited ist auch in Deutschland **rechts- und parteifähig**. Es genügt, **wenn** sie in Großbritannien **ordnungsgemäß gegründet** worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Limited auch in Großbritannien geschäftstätig ist.

→ **Kapitalaufbringung:**

Nach englischem Recht gibt es **kein erforderliches Mindestkapital**. Die Limited kann deshalb sehr günstig erworben werden und ist doch eine **vollwertige Kapitalgesellschaft**.

→ **Haftungsbegrenzung:**

Am problematischsten wurde die Frage der Haftungsbegrenzung gesehen. Der EuGH hat in seiner „Inspire Art“ Entscheidung klargestellt, dass die Limited grundsätzlich **dieselben Haftungsprivilegien hat wie eine inländische Gesellschaft**. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsform gerade zur Umgehung der nationalen Mindestanforderungen gewählt worden ist

→ **Grenzen:**

Wie bei jeder Rechtsformwahl und –gestaltung ist die **Grenze natürlich der Missbrauch**. Verfolgt man mit der Gesellschaft **strafbare Absichten**, so kann man sich selbstverständlich nicht auf die Haftungsbegrenzung berufen.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit - Rechtsberatung

3.1. Gesellschafts-Innenverhältnis

Das Innenverhältnis der Gesellschaft, also das **Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander** und die Rechte und **Pflichten gegenüber den englischen Behörden** richtet sich **nach englischem Recht**. Sobald es die Art der Geschäftstätigkeit oder die Zusammensetzung der beteiligten Personen erfordert, empfehlen wir daher regelmäßig die Ausarbeitung eines common-law konformen Gesellschaftsvertrages, der auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt ist.

3.2. Rechts- und Geschäftsbeziehung zu Dritten

Das Rechtsverhältnis der Limited zu Dritten richtet sich nach dem so genannten „internationalen Privatrecht“. Danach richtet sich das anwendbare Recht bei

- **Verträgen** nach dem Ort der vertraglichen Leistung. Handelt die Limited in Deutschland, ist auch **deutsches Recht anwendbar**.
- **Öffentlichen Vorschriften** nach dem Aufenthaltsort. Regelmäßig muss man davon ausgehen, dass sich auch die Limited den **deutschen öffentlichen Vorschriften zu unterwerfen** hat. Widersprechen sie allerdings europarechtlichen Vorschriften oder schränken sie die Niederlassungsfreiheit ein, so sind sie unanwendbar.
- **Gerichtsstand**: Wahlrecht nach satzungsgemäßem Sitz, Hauptverwaltung, Hauptniederlassung. Die Limited kann daher oft **entweder in England oder in Deutschland verklagt** werden. Allerdings sind Streitigkeiten im Innenverhältnis ausschließlich in England zu entscheiden.

3.3. Rechtsberatung

Sie benötigen einen **Rechtsberater**, der **sowohl im deutschen Recht** als auch in der **Handhabung des englischen Rechts bewandert** ist. Er muss in der Lage sein, englischsprachige Dokumente, Verträge oder Gesetzestexte in der erforderlichen Tiefe zu bearbeiten. Die **englische Rechtssprache** unterscheidet sich grundlegend vom gesprochenen Englisch (Beispiel: „to give notice“ bedeutet im gesprochenen Englisch „benachrichtigen“, im Rechtsenglisch jedoch, „die Kündigung erklären“). Diese Fähigkeit bieten nur wenige Anwälte in Deutschland zu vertretbaren Preisen.

4. Das Recht der Limited

Die Private Limited Company ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht. Sie lässt sich wesentlich einfacher handhaben als eine GmbH. **Aus Sicht des Unternehmers** ist es also völlig legitim, den Wettbewerb der europäischen Rechtsformen und damit die **Vorteile der Limited zu nutzen**.

Das Recht der Limited richtet sich nach dem **Companies Act 1985** und dem Companies Act 1989. Es ist als Gesellschaftsrecht **weitestgehend kodifiziert**, was im englischen Recht eher unüblich ist. Die **Anerkennung der Haftungsbegrenzung** geht **bereits** auf das Jahr **1897** zurück und wurde in der „**Salomone doctrine**“ erstmals anerkannt. Ein Schuhmacher gründete hier eine Limited und berief sich nach der Insolvenz auf deren Haftungsbegrenzung. Sein Privatvermögen wurde vom Gläubigerzugriff verschont.

4.1. Gesellschaftssatzung

Die Satzung besteht aus dem **Memorandum of Association** und den **Articles of Association**. Das Memorandum regelt das Gesellschaftsaußenverhältnis, wie Gesellschaftszweck, Name, Stammkapital und Haftungsbegrenzung, während die Articles v.a. das Innenverhältnis regeln.

4.2. Name der Limited

Der Name muss den Zusatz Limited oder Ltd. enthalten. Der Name **unterliegt nicht dem deutschen Recht der Handelsfirma**. Allerdings darf der Name nicht anstößig, irreführend oder wettbewerbswidrig sein.

4.3. Gesellschaftssitz – Registered Office

Die Limited benötigt nach englischem Recht einen Sitz in England. Dieser ist allerdings lediglich registrierter Sitz und **muss nicht in Verbindung mit einer Geschäfts- oder Verwaltungstätigkeit stehen**. Ein bloßer Briefkasten genügt freilich nicht. Der Sitz dient den englischen Behörden als Zustellungsort für amtliche Dokumente.

4.4. Gesellschaftspapiere

Die Gesellschaftspapiere bestehen aus verschiedenen Registern über die Direktoren, Sekretäre, Anteilseigner und Belastungen der Gesellschaften. Zu ihnen gehören auch die Protokollsammlungen über die Versammlungen der Direktoren und Gesellschafter. Wenn wir den Companies Secretary für Sie stellen, führen wir alle notwendigen Register für Sie.

4.5. Organe der Limited

- **Director**: der Director ist mit dem deutschen **GmbH Geschäftsführer vergleichbar**. Die Limited muss mindestens einen Director haben. Er wird bei der Gründung bestellt und kann **von den Gesellschaftern jederzeit ausgetauscht** werden. Auch der **Gesellschafter kann gleichzeitig Director** sein. Der Director muss nicht britischer Staatsbürger sein. **Auch ein Ausländer** und sogar eine juristische Person können Director einer Limited sein. Eine persönliche **Haftung des Directors** kommt **nur** bei einer **Insolvenzverschleppung bei Zahlungsunfähigkeit** (wrongful trading) oder bei **betrügerischer Geschäftsführung**, die zur Insolvenz führt, (fraudulent trading) in Betracht.
- **Company Secretary**: der Firmensekretär hat keine Entsprechung im Deutschen Recht. Er ist verantwortlich für die **Erfüllung der Formalitäten der Gesellschaft** gegenüber der **Registrierungsbehörde**. Er führt die **Register der Gesellschaft**. Diese Funktionen machen ihn zum „**Notar**“ der Gesellschaft. Mit seiner Mitwirkung wird die Gesellschaft im Innenverhältnis und gegenüber den englischen Behörden verwaltet.

tet. Der Secretary muss nicht britischer Staatsbürger sein. **Auch ein Ausländer** und eine **juristische Person** können Secretary sein. **Der Secretary hat keinerlei Möglichkeit, über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen.** Der Secretary ist eine **zentrale Figur der Limited**, da die Gesellschaft nur ordentlich funktionieren kann, wenn er seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. **Die von uns geführten Limiteds haben einen fachkundigen Secretary. Deutsche Anwälte sorgen für den Qualitätsmaßstab nach deutschem Standard.**

- **Members:** die **Gesellschafter bestimmen das Geschick der Limited** in ihren Versammlungen. Mindestens einmal im Jahr hat eine Versammlung stattzufinden. Die Entscheidungen werden als Beschlüsse gefasst. Sie haben also **ähnliche Rechte wie die Gesellschafter einer GmbH.**

4.6. Gründung der Limited

Die **Gründung einer Limited stellt sich einfach dar.** Dem Companies House sind ein Gesellschaftsvertrag, der dem Standard des Companies Act 1985 entsprechen muss und eine Anmeldung vorzulegen. Diese erfolgt auf Standardformularen und enthält Angaben zum Gesellschafter, Direktor, Secretary und Registered Office. Zudem muss eidesstattlich versichert werden, dass die Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen gegründet worden ist. Eine notarielle Beurkundung ist, anders als bei der GmbH, nicht erforderlich. Allerdings muss die Erklärung vor einer zur Abnahmen von Eiden zuständigen Stelle, dem Commissioner of Oaths, erfolgen. Dies kann ein englischer Anwalt oder Notar, aber auch ein deutscher Notar sein.

Die komplette **Gründung wird von uns, wie heute allgemein üblich, jedoch komplett digital abgewickelt** und erfolgt daher zumeist innerhalb eines Tages. Die oben genannten Formalitäten sind in diesem Fall nicht erforderlich. Das spart Zeit und Kosten. Sie benötigen zudem einen Geschäftssitz in England (Registered Office) und einen Gesellschafts-Schritfführer (Company Secretary). Beides ist in unserem Gründungspaket enthalten.

Wir verwenden keine Mantelgesellschaften, sondern gründen die Gesellschaft stets ausschließlich neu für Sie. Sie gehen daher keinerlei rechtliche Risiken ein.

4.7. Die Nominee-Gründung (sog. anonyme Limited)

Anders als nach deutschem Recht, kann die Britische Limited **für den Eigentümer anonym** gegründet werden. In diesem Fall wird nach außen nicht sichtbar, wer Eigentümer der Gesellschaft ist. Dieses angloamerikanische Rechtsverständnis mag sich auf den ersten Blick vom deutschen Rechtsgefühl unterscheiden, die sog. Nominee-Gründung (Namensgeber-Gründung) ist jedoch nach dem britischem Common Law eine Selbstverständlichkeit und bietet dem tatsächlichen Eigentümer ein Höchstmaß an Schutz. Lediglich aus dem Innenverhältnis zwischen den Nominees (registrierte Gesellschafter) und dem Eigentümer kann man entnehmen, wem im Grunde die Gesellschaft gehört.

Für den Fall, dass Sie sich für eine Nominee-Gründung entscheiden sollten, **erstellen wir für Sie auch das für den Wechsel des Gesellschafters notwendige Formular. Sie können also jederzeit bestimmen, wann und durch wen der von uns gestellte Registrar ausgetauscht wird.**

Dieser Umstand bietet oft eine **wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit** für all diejenigen, die in ihrer Geschäftstätigkeit **nach außen nicht in Erscheinung treten wollen oder dürfen** oder den wirtschaftlichen Neuanfang nach einer Insolvenz, dem Offenbarungseid oder Gewerbeverbot. Dabei ist es selbstverständlich wichtig, die Britische Limited so einzusetzen,

dass nationale Vorschriften nicht verletzt werden. **Über den legalen Einsatz einer Britischen Limited in einer solchen Situation beraten wir Sie gerne.**

4.8. Kapitalstruktur

Die Limited erfordert anders als die GmbH **nicht die Einzahlung eines bestimmten Stammkapitalbetrages**. Üblicherweise wird mit einem Kapital von 1.000 Pfund gegründet. Dieses Kapital kann **nach freier Wahl in bar**, durch **Sacheinlagen** oder auch **Dienstleistungsverrechnungen** erbracht werden. Es muss nicht einbezahlt werden. **Beachten Sie, dass die Währung bei der deutschen Registrierung Schwierigkeiten bereiten kann. Wir empfehlen daher regelmäßig die Gründung in Euro.** Die Stammeinlage muss nur durch Erklärung übernommen werden. Eine gesetzliche Einzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Das Kapital der GmbH muss erhalten bleiben. Dies ist streng genommen auch bei der Limited so, da nach englischem Recht nur operative Gewinne ausgeschüttet werden dürfen. Da das Stammkapital aber entsprechend gering ist, spielt diese im Grunde strengere Vorschrift praktisch meist keine Rolle.

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind im Recht der Limited unbekannt. Angesichts der mit Nachdruck geführten Diskussion über die **sog. materielle Unterkapitalisierung** im deutschen GmbH-Recht, wonach eine persönliche Haftung der Gesellschafter immer dann eintreten soll, wenn die Gesellschaft von Anfang an über zu wenig Kapital verfügt hat, um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, wird man davon ausgehen dürfen, dass die **GmbH nur noch in den wenigen Ausnahmefällen der „echten“ Kapitalgesellschaften als Rechtsform empfohlen** werden kann.

4.9. Durchgriffshaftung

Die Gesellschafter und der Geschäftsführer einer GmbH haften vom Tag der Gründung bis zur Eintragung ins Handelsregister unbeschränkt persönlich und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft später eingetragen wird. Rechtshandlungen sind in dieser oft sehr langen Zeit daher zu vermeiden.

Die Limited ist ab dem Tag der Registrierung voll rechtsfähig. Eine persönliche Haftungsinanspruchnahme in einer Zwischenperiode gibt es daher nicht.

Eine **Durchgriffshaftung** auf den **Gesellschafter oder Geschäftsführer** gibt es **nach englischem Recht nur**, wenn eine **unerlaubte Handlung** vorliegt, wenn das **Gesellschaftsvermögen geplündert** wurde oder die **Rechtsform missbraucht** wurde. Das **Privatvermögen der Gesellschafter ist nach englischem Recht also besser geschützt**

5. Die Limited in Deutschland

5.1. Akzeptanz und Kreditwürdigkeit

Die Limited wird vielfach als GmbH zweiter Klasse bezeichnet, man billigt ihr eine geringere Kreditwürdigkeit zu. Tatsächlich zeigt die **Erfahrung, dass mit solchen Aussagen nur über die mangelnde Beherrschung der Materie hinweggetäuscht** wird.

Auch die Aussage, der Rechtsverkehr, Banken, Behörden und Vertragspartner seinen mit der traditionsreichen GmbH besser vertraut, trifft so nicht zu, da ganz allgemein nur ein geringer Kenntnisstand über die tatsächlichen Funktionsweisen der GmbH besteht.

Banken und andere Großgläubiger machen ihre **Kreditentscheidungen niemals von einem Stammkapital von 25.000 € abhängig**. Sie verlangen in aller Regel stets ausreichende und v.a. persönliche Sicherheiten. Die **Finanzierung ist daher weitestgehend rechtsformneutral und im Wesentlichen abhängig vom Betreiber**, dessen Vermögenslage und dem zugrunde liegenden Gesamtkonzept, in das sich die Rechtsform sinnvoll einfügen muss.

5.2. Folgekosten

V.a. von deutschen Notaren wird behauptet, die GmbH löse keine jährlichen Folgekosten aus, die Limited hingegen Gebühren für Registered Office und Secretary in der Größenordnung von mindestens 600 Pfund p.a. Wenn man allerdings bedenkt, dass bereits einfache Vorgänge wie Sitzverlegungen, Anteilsübertragungen oder Geschäftsführerbestellungen nach deutschem Recht der notariellen Beurkundung bedürfen, wird man diese Aussage streng hinterfragen müssen. **Im statistischen Vergleich liegen die Kosten für die Limited unter den durchschnittlichen Kosten für die Verwaltung einer GmbH.**

5.3. Meisterzwang

Die **Behauptung, mit einer Limited kann der deutsche Meisterzwang umgangen** werden, ist **falsch**. Hüten Sie sich vor „Umgehungen“. Wer seine Tätigkeit in Deutschland ausübt unterliegt als Deutscher oder deutsche Firma (auch mit englischem Rechtskörper) der deutschen Handwerksordnung. Nur englische Gesellschaften, die auch in England tätig sind, und ggf. gelegentlich Arbeiten in Deutschland ausführen, unterliegen für diese Tätigkeiten nicht dem Meisterzwang. Letztendlich steht eine höchstrichterliche Entscheidung noch aus – **überlegen Sie gut, ob Sie der Präzedenzfall werden wollen.**

5.4. IHK – Mitgliedschaft

Die Behauptung, mit einer Limited unterliege man nicht der IHK - Zwangsmitgliedschaft ist ebenfalls falsch. Eine in Deutschland (ausschließlich) tätige Gesellschaft mit dem Rechtsmantel der **Limited ist selbstverständlich auch in Deutschland IHK – Mitglied.**

5.5. Zweigniederlassung – Deutsches Handelsregister - Gewerbeanmeldung

Wird die Limited zur ausschließlichen Geschäftstätigkeit in Deutschland gegründet, so liegt streng genommen keine „Zweigniederlassung“ iS §§ 13d ff HGB vor. In diesem Fall besteht also **keine Verpflichtung zur Eintragung der Gesellschaft in das deutsche Handelsregister.**

Gleichwohl kann die **Eintragung im Handelsregister** zu empfehlen sein, um die Limited mit dem deutschen Ordnungssystem zu versöhnen und dem Anspruch des Marktes, von **Vertragspartnern oder Banken gerecht zu werden**. Es ist **aber gut zu überlegen**, ob man

sich dem **strengen deutschen Registerrecht freiwillig unterwerfen** will. Das kann weitreichende Folgen haben.

Sie erhalten von uns standardmäßig die sog. **Apostille** ausgehändigt. Dieses Dokument wird vom Foreign and Commonwealth Office ausgestellt und **beglaubigt Ihre Registrierungsbestätigung (Certificate of Incorporation)** nach internationalen Vorschriften. Sie ist nach deutschem Recht für die Handelsregisteranmeldung unverzichtbar. Sie wird aber auch vielfach von Banken oder Behörden verlangt.

Wünschen Sie den Eintrag, so ist zudem eine beglaubigte Übersetzung anzufertigen. Wir empfehlen Ihnen gerne einen vereidigten Übersetzer und wickeln die Übersetzung für Sie ab.

Auf jeden Fall muss die Limited ein **Gewerbe anmelden** und beim Finanzamt eine **Steuer Nummer beantragen**. Sie erhalten ausführliche Anleitungen und Hilfestellungen gerade zu diesen Themen.

5.6. Steuerliche Behandlung der Limited

Die Frage der **Besteuerung ist rechtsformneutral**. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich am Ort der unternehmerischen Aktivität. Ist die Limited also ausschließlich in Deutschland tätig, dann ist die Limited auch ausschließlich in Deutschland körperschaftssteuerpflichtig. Im Einzelfall bestehen einige Besonderheiten auf Grund des **Deutsch – Britischen Doppelbesteuerungsabkommens, die interessante Gestaltungsoptionen eröffnen**, z.B. Wahlrecht des Direktors einer Limited & Co KG, ob sein Gehalt in England oder Deutschland besteuert wird, auch wenn die Limited ausschließlich in Deutschland ansässig ist (Art. 11 Abs. 3 DBA).

→ Inlandsbesteuerung:

Im Grundsatz wird die Britische **Limited also in Deutschland besteuert**, wenn sie ihre **Geschäfte in Deutschland tätigt**. Sie unterliegt der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer (Gesamtbelastung bis 45%).

→ Auslandsbesteuerung:

Intention der Gründung einer Britischen Limited kann jedoch auch **das Ausnutzen** des zwischen Deutschland und Großbritannien **bestehenden Steuergefälles** sein. Das Anliegen dieses auszuschöpfen ist völlig legitim. Erforderlich ist hierfür, die Errichtung und **Unterhaltung einer Betriebsstätte in Großbritannien**. Die Körperschaftssteuer in England beträgt bis 10.000 £ Jahresgewinn 0%, bis 50.000 £ Jahresgewinn 4,75% und bis 300.000 £ Jahresgewinn 19% (Zahlen jeweils 2003). In Deutschland beträgt die Körperschaftssteuer einheitlich 25% vom ersten verdienten Euro an.

Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeit der Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte.

5.7. Liquidation und Insolvenz

Die insolvenzlose Liquidation einer Limited ist einfach, da es die preiswerte Möglichkeit der Amtslöschung gibt. Insolvenzzurechtlich richtet sich die Handhabung der Limited nach dem Recht des Staates in dem die Limited den Schwerpunkt ihrer Handlungen hat, Artt. 3 I, 4 I EulnsVO. In aller Regel wenden also deutsche Gerichte das deutsche Insolvenzrecht an.

6. Ausblick

Es steht zu erwarten, dass im Rahmen der europäischen Harmonisierung der Rechtsformen die Rechtssysteme in Konkurrenz treten werden. Dabei geht man heute allgemein davon aus – und das belegt auch die Haltung des Europäischen Gerichtshofes – dass sich letztendlich die Systeme mit den geringsten Anforderungen durchsetzen werden („race to the bottom“). Dies wird allein dadurch deutlich, dass wichtige Europäische Länder, allen voran Frankreich bereits mit vereinfachten Kapitalgesellschaftsformen nachlegen (Stichwort „Blitz S.A.R.L.“). Auch Deutschland wird sich diesem Wandel unterwerfen müssen. Angesichts des heutigen Gesellschaftsrechts und der Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen erscheint dies auch angezeigt. Eine echte, wirtschaftlich sinnvolle Sicherheit bieten auch die Mindestkapitalvorschriften des deutschen GmbH – Rechts für die Gläubiger nicht. Der Markt wird allein entscheiden können, ob er die Britische Limited als Vertragspartner akzeptiert.

Die **Anerkennung der Limited** durch den Europäischen Gerichtshof wird sicher **nicht revidiert** werden. Viele Staaten, wie beispielsweise Frankreich, orientieren sich bereits am englischen Vorbild. Auch das deutsche Recht muss stark vereinfacht werden. Vorher aber wird eine ausführliche juristische und politische Diskussion stattfinden. Bis es soweit ist, bleibt die Limited die einzige Alternative zur überregulierten GmbH.

Volle Haftungsbeschränkung ohne hohes Gründungskapital, einfache und schnelle Gründung und eine bürokratiefreie Verwaltung sind mit der Britischen Limited schon heute möglich.

7. Gegenüberstellung Limited – GmbH

	Limited	GmbH
I. Gründung		
1. Dauer	bis in der Regel max. 3 Tage	Bis zur Eintragung 8 – 12 Wochen
2. Kosten	Komplettpaket 1.800 €, zzgl. jährliche Kosten 600 bis 800 €	Komplettpaket 3.000 – 3.500 € (Anwalt, Notar, Register), zzgl. jährl. Kosten im Durchschnitt rund 1.500 €
3. Kapital	kein Mindestkapital (praktisch mindestens 1 Pfund)	mindestens 25.000 €, Kapital muss auf Dauer in GmbH belassen werden
4. Formalitäten	keine Formvorschriften, einfache Registrierung bei Companies House	notarielle Beurkundung; Gründungsprüfung durch das örtliche Registergericht
5. Persönliches	jeder kann gründen, keine britische Staatsbürgerschaft erforderlich, Anteilseigner muss nicht namentlich bekannt sein (Anonymität, Nominee-Shareholder)	div. Gründungshindernisse bei strafrechtlicher Vorbelastung oder Insolvenz; Beteiligungsgrenzen für Nicht-EU-Ausländer; persönliche und namentliche Registrierung zwingend (Eintrag im Handelsregister)
II. Haftung		
1. Haftungsbegrenzung	Voll gewährleistet	Voll gewährleistet
2. Durchgriffshaftung	Im englischen Recht unbekannt, persönliche Haftung nur bei Betrug	Verbreitete Gesellschafter – Haftung bei Unterbilanz und Kapitalentzug, erhebliche Risiken durch unbedachte Handlungen oder falsche Gestaltung
III. Kapitalvorschriften		
1. Kapitalaufbringung	Kein Mindestkapital	Mindestkapital muss dem Geschäftsvolumen immer angepasst sein, mindestens 25.000 €
2. Kapitalerhalt	Kein Mindestkapital	Kapital muss während Bestehens der Gesellschaft erhalten bleiben, hohe Haftungsrisiken bei Entnahme von Kapital Keine Rückführung möglich bei Eigenkapitalersatz, persönliche

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| 3. Kapitalzufuhr | Einfache Darlehensverträge, keine Rückholbeschränkungen | Haftung für Fehlbetrag und entnommene Beträge |
| 4. Sachgründung/-einlage | Kein Mindestkapital, kein Problem, sogar Dienstleistungsverrechnung erlaubt | Hohe Prüfungs- und Wertermittlungshürden, gerichtliche Kontrolle, persönliche Haftung bei verdeckter Sacheinlage, Haftung bei Wertdifferenz, hohes Gestaltungsrisiko, weil rein rechtliche und nicht wirtschaftliche Betrachtung |

IV. Steuerliche Behandlung

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| 1. Im Inland | Besteuerung nach dem Körperschaftssteuergesetz sowie Gewerbesteuer, reguläre Buchführungs- und Bilanzierungspflichten | Besteuerung nach dem Körperschaftssteuergesetz sowie Gewerbesteuer, reguläre Buchführungs- und Bilanzierungspflichten |
| 2. Im Ausland | Keine Steuerpflicht der Limited in Großbritannien bei rein deutscher Betriebsstätte | - |
| 3. Auslandsbesteuerung | Auslandsbesteuerung möglich durch Betriebsstättenverlagerung, Privilegierte Zahlungsströme nach Großbritannien | Auslandsbesteuerung nur von ausländischen Teilbetrieben möglich, bei Verlagerung ins Ausland volle Besteuerung der stillen Reserven zum Spitzensteuersatz |
| | Steuersätze bei Gewinn:
bis £ 10.000 = 0%
bis £ 50.000 = 4,75%
bis £ 300.000 = 19 % | Kumulierte Steuer rund 40% ab dem ersten Euro |
| 4. Thesaurierung | Gewinntransfer in Offshore – Regionen möglich | Gewinnthesaurierung voll steuerpflichtig, keine Möglichkeit der Nutzung internationaler Steuergefälle |